

Genehmigt mit Schreiben vom
Nr.

Satzung der Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis in München

Präambel

Die am 24. März 1973 in München verstorbene Witwe des bekannten Münchner Schriftstellers Ernst Hoferichter, Frau Franziska Hoferichter, hat die Landeshauptstadt München zur Erbin eingesetzt u. a. mit der Auflage, eine Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis zu errichten und zu verwalten. Als Stiftungsvermögen bestimmte die Erblasserin das Bar- und Wertpapiervermögen, das nach Auszahlung aller Vermächtnisse und nach Erfüllung aller gegen den Testamentsvollstrecker persönlich in Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung gerichteter Ansprüche übrigbleibt, sowie den Erlös aus dem Verkauf ihres Anwesens in München, Mottlstr. 21.

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat mit einstimmigem Beschluss vom 01. August 1973 diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, die Stiftung im Sinne der Erblasserin zu errichten. Die Stiftung wurde mit einem Grundstockvermögen von 379.635,- DM ausgestattet.

Da der Stiftungszweck in den letzten Jahren aus Gründen der Niedrigzinsphasen sowie der Inflation aus den Erträgen der Stiftung allein nicht mehr realisiert werden konnte, mussten die Rücklagen in Verwendung gebracht werden. Die Rücklagen verringerten sich stetig. Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse sowie aufgrund der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, erhält die Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis folgende neue

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts. Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, eigenwillig profilierte, vorzugsweise freiberufliche Autor*innen durch Verleihung von Geldpreisen öffentlich auszuzeichnen und zu fördern.
- (2) Für die Auswahl ist mitbestimmend, dass die Betroffenen wie Ernst Hoferichter Originalität mit Weltoffenheit und Humor verbinden. Sie sollen ihren Wohnsitz in München oder innerhalb der Metropolregion München haben.
- (3) Die Verleihung soll jeweils jährlich und soweit möglich am Geburtstag Ernst Hoferichters, dem 19. Januar, im Rahmen einer Festveranstaltung erfolgen. Die Preisträger*innen müssen öffentlich bekanntgegeben werden.

- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Erb*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Auflagen

Die Stiftung ist verpflichtet, das Hoferichtergrab im Ostfriedhof München, Gräberfeld 27 – Reihe 6 – 9, auf die Dauer des Bestehens dieser Stiftung angemessen zu pflegen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vorhandene Vermögen der Stiftung ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung (Genehmigung dieser Neufassung der Satzung) für die Dauer von 13 Jahren zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke zu verbrauchen, spätestens bis zum 31.12.2039. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge und Wertminderungen des ursprünglichen Vermögens der Stiftung.
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht zum 31.12.2024 (Bilanzwert) aus 367.258,07 Euro.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens,
 2. aus den Erträgen des (Verbrauchs-)Vermögens der Stiftung,
 3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 7 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München und dem Stiftungsbeirat nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.
- (2) Für die Verwaltung der Stiftung wird von der Landeshauptstadt München ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 8 Stiftungsbeirat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus
 - 1) der*dem Kulturreferent*in der Landeshauptstadt München,
 - 2) der*dem Leiter*in der Städtischen Bibliotheken in München,
 - 3) Herrn Christian Ude (Nachfolger des 1997 verstorbenen Karl Ude),
 - 4) Frau Dr. Rebecca Faber,
 - 5) Frau Dr. Brigitta Rambeck,
 - 6) Frau Katja Huber.
- (2) Scheidet eines der unter Absatz (1) Ziff. 3 mit 6 genannten Mitglieder aus, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats durch Zuwahl eine Persönlichkeit als Nachfolger*in, die dem Geist der Stiftung entspricht. Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, einen Vorschlag für die Nachfolge einzubringen.
- (3) Vorsitzende*r des Stiftungsbeirates ist die*der Kulturreferent*in der Landeshauptstadt München, sein*e Stellvertreter*in ist die*der Leiter*in der städtischen Bibliotheken.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n zweite*n Vorsitzende*n. Der Stiftungsbeirat wird durch die*den Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch die*den zweite*n Vorsitzende*n vertreten.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind von der*dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen sind ferner anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der zweite Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der*des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann der Stiftungsbeirat Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der*dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.
- (9) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern entstehen, können aus Mitteln der Stiftung ersetzt oder durch eine Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Dem Stiftungsbeirat obliegt ein Vorschlagsrecht über die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die alljährliche Bestimmung des*der Preisträger*innen.
- (2) Die*der Vorsitzende vollzieht die vorgeschlagenen Beschlüsse des Stiftungsbeirats.

- (3) Der Stiftungsbeirat ist über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen gutachtlich zu hören.

§ 10 Satzungsänderung, Beendigung, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Zweckbestimmung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Mit Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten Zeit, spätestens zum 31.12.2039, wird die Stiftung durch Beschluss der zuständigen Organe der Landeshauptstadt München aufgehoben. Die Umwandlung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen bedürfen der Zustimmung der Organe der Landeshauptstadt München. Die Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2).

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei der Aufhebung der Stiftung nach Ablauf des in § 5 Abs. 2 der Satzung bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an die Landeshauptstadt München.
- (2) Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München in Kraft.
- (2) Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.
- (3) Gleichzeitig wird die Satzung von 1994 (Beschluss des Kulturausschusses vom 10. März 1994) aufgehoben.

München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister